Eissport-Club „Harzer Wölfe“ Braunlage e.V.

Satzung

Geschäftsstelle:

Eissport-Club „Harzer Wölfe“ Braunlage e.V., Eisstadion, Harzburger Straße 28, 38700 Braulage

A. Club

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben

(1) Der Club führt den Namen „Eissport-Club „Harzer Wölfe“ Braunlage“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Braunlage und sieht sich als Club für die gesamte Harzregion in den heutigen Landkreisen Goslar, Salzgitter, Wolfenbüttel, Halberstadt, Wernigerode, Quedlinburg, Sangerhausen, Nordhausen, Osterode am Harz, Göttingen und Northeim (Tätigkeitsgebiet).

(3) Sein Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai d.J. und endet am 30. April des Folgejahres.

(4) Der Club trägt die Clubfarben grün, rot und weiß.

§ 2 Clubzweck und -vermögen

(1) Zweck des Clubs ist das Angebot von Sport-Leistungen für Einwohner und Gäste in seinem Tätigkeitsgebiet. Schwerpunkt seines Sportangebots sind der Eissport und ähnliche Sportarten.

(2) In Verfolgung dieses Zwecks will der Club
   a) zur allgemeinen Wert- und Persönlichkeitsbildung beitragen,
   b) eine an ganzheitlichen Erziehungszielen orientierte Sportausbildung insbesondere für die Jugend leisten,
   c) der Verständigung zwischen den Menschen dienen.

(3) Der Club ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

(4) Mittel des Clubs dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitgied keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Club ist Gesellschafter der HARZER WÖLFE GESCHÄFTSFÜHRUNGS-GmbH, welche alleinige Komplementärin der HARZER WÖLFE GmbH & Co. KGaA ist, in der der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Clubs geführt wird. Seine Geschäfts- und Stimmrechtsanteile müssen stets mehr als die Hälfte aller Anteile dieser GmbH betragen und es dürfen keine weiteren Komplementäre in die KGaA aufgenommen werden.

(6) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Abwicklung noch

vorhandene Clubvermögen an die Stadt Braunlage mit der unwiderruflichen Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Club ist Mitglied im
   a) Landessportbund Niedersachsen,
   b) Niedersächsischer Eissport-Verband (NEV),
   c) Deutscher Eishockey-Bund (DEB).

Deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung werden als verbindlich anerkannt.

(2) Darüber hinaus regelt der Club seine Angelegenheiten selbständig in eigener Zuständigkeit.

B. Mitglieder

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Club besteht aus
   a) ordentlichen Mitgliedern,
   b) jugendlichen Mitgliedern,
   c) außerordentlichen Mitgliedern und
   d) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.

(3) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Club und bei der Unterstützung des Clubzwecks sowie dem Sport im Allgemeinen erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaften nach § 4 Abs. 1 Zif. a-c) sind schriftlich zu beantragen. Als Mitglied können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden.

(2) Der gesetzliche Vertreter von Minderjährigen hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben. Mit seiner Unterschrift bestätigt er, daß er dem Club für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Seine Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muß nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung beim Beirat einlegen, der dann zusammen mit dem Präsidium über die Aufnahme endgültig entscheidet.
Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung einer evtl. erhobenen Aufnahmegebühr und mindestens eines Jahresbeitrags in Kraft.

(4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Präsidiums.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod bzw. Erlöschen des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
- d) durch Ausschluß aus dem Club.

(2) Der Austritt muß schriftlich (Einschreibbrief) gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muß die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erklärt werden, frühestens jedoch nach 12 Monaten Mitgliedschaft. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Während der Kündigungslaufzeit hat das austretende Mitglied alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Präsidiums bis zum Tage ihrer Wirksamkeit zurückgenommen werden.
Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist.

(3) Durch Beschluß des Präsidiums kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig.

(4) Ein Mitglied kann durch Präsidiumsbeschluß aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Clubs zuwider handelt und sich vereinsschädigend verhält, sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Clubs verhält oder in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstößt. Gegen den Ausschluß kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch

beim Beirat einlegen, der dann zusammen mit dem Präsidium endgültig entscheidet. Der Ausgeschlossene ist zu hören.

(5) Vor Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Club gehörenden Gegenstände und Unterlagen, auch solche in elektronischer Form, an die Geschäftsstelle des Clubs herauszugeben und seine Verpflichtungen gegenüber dem Club zu erfüllen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung, den Ordnungen und weiteren Bestimmungen und Beschlüssen die Einrichtungen und Anlagen des Clubs zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. An sportlichen Aktivitäten nehmen ordentliche Mitglieder in den Clubabteilungen teil, denen sie vom Präsidium zugeteilt werden. Die jugendlichen Mitglieder betätigen sich in den jeweiligen Nachwuchsabteilungen.

(2) Ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit vorheriger schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Verteters haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Nur ordentliche und Ehrenmitglieder sind in Organe des Clubs wählbar.
Außerordentliche Mitglieder werden durch einen zur Geschäftsführung Befugten oder einen von diesem zuvor schriftlich benannten Bevollmächtigten vertreten.
Stimmrechte können nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist im voraus zu Beginn jedes Geschäftsjahres, bei unterjährigen Beitritten am Tag des Beitritts für den Rest des Geschäftsjahres fällig. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.

(5) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht unaufgefordert gem. Abs. 2 nach, und liegt kein Beschluß gem. Abs. 4 vor, so ruhen sämtliche Mitgliedsrechte bis zum Tage des Zahlungseingangs, insbesondere das Stimmrecht.

(6) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

C. Organe

§ 8 Organe

Die Organe des Clubs sind

a) die Mitgliederversammlung (MV),
b) das Präsidium,
c) der Vorstand,
d) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Oberstes Organ des Clubs ist die MV. Sie ist ausschließlich zuständig für

a) die Beschlußfassung über die Satzung,
b) die Wahl des Präsidiums auf Vorschlag des Beirats,
c) die Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
d) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Beirats, der Rechnungs- und Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie über die Lage der Gesellschaft, in der der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Clubs geführt wird,
e) die Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Präsidiums,
f) die Beschlußfassung über die Höhe des Jahresbeitrages und die Erhebung und Höhe einer Umlage,
g) die Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Clubs.

Fragen der Clubführung kann die MV nur entscheiden, wenn Präsidium oder Beirat dies verlangen.

(2) Die ordentliche MV tritt einmal jährlich als Jahreshauptversammlung (JHV) binnen 5 Monaten nach Geschäftsjahresende zusammen. Zu ihr wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, unter Wahrung einer Frist von mindestens 8 Tagen (Absendedatum) durch Anschreiben eines jeden Mitglieds geladen. Das Anschreiben kann auch durch e-mail erfolgen. Die Einladung muß Tag, Uhrzeit und Ort der Versammlung sowie die vollständige Tagesordnung enthalten.

(3) Eine außerordentliche MV muß binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn

a) das Präsidium dies beschließt; hierzu ist es verpflichtet, sofern das Wohl oder die sich verschlechternde Vermögens- und Finanzlage des Clubs dies erfordert;
b) das Präsidium durch Ausscheiden von Mitgliedern unter die Zahl von zwei sinkt,
c) der Beirat dies gem. § 12 Abs. 2 dringend empfiehlt,
d) dies 2/5 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich ggb. dem Präsidium verlangt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer MV schriftlich und ausreichend begründet beim Präsidium die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung ist vorzunehmen, wenn mindestens 2/5 der Mitglieder dies verlangen. Die Änderung ist der MV zu Beginn bekanntzugeben.
Außerdem kann zu Beginn einer MV die Tagesordnung auf Beschluß der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt werden.

(5) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen worden ist. Nur zu Beschlußfassungen über den Clubzweck oder die Auflösung des Clubs ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Clubmitglieder erforderlich.
Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefaßten Beschlüssen einspruchslos unterworfen.

(6) Die MV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vize-Präsidenten geleitet. Die Wahl und Entlastung des Präsidiums erfolgt unter der Leitung des Beiratsvorsitzenden oder eines anderen Beiratsmitglieds.
Über jede MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vize-Präsidenten zu unterzeichnen ist.

(7) Anträge müssen zu ihrer Behandlung spätestens 3 Tage vor einer MV an das Präsidium gerichtet werden. Kurzfristiger eingehende Anträge werden von der MV nur behandelt, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die MV die Behandlung mit ¾-Mehrheit beschließt.

(8) Die MV faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Mit einfacher Mehrheit können auch geheime Abstimmungen beschlossen werden.

(9) Die MV ist grundsätzlich öffentlich. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf durch Beschluß von Präsidium und Beirat oder durch eine 2/3-Mehrheit der MV die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus
a) dem Präsidenten und
b) 1-3 Vize-Präsidenten.

(2) Jeweils mindestens zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Club gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S. des § 26 II BGB.

(3) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Clubs und die Führung seiner Geschäfte i.R. der mit dem Beirat abgestimmten Ziele und Haushaltspläne. Er hat alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Cluborganen zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere auch
   a) die Vorbereitung und Einberufung der MV,
   b) die Abgabe des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses ggb. der MV,
   c) die Abgabe eines Berichts über die Lage der HARZER WÖLFE GmbH & Co. KGaA ggb. der MV,
   d) die Buchführung und ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses,
   e) die Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Mitgliedern,
   f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte mindestens einen Vertreter, der als Mitglied dem Aufsichtsrat der HARZER WÖLFE GESCHÄFTSFÜHRUNGS-GmbH angehört, sofern ein solcher zu bilden ist. Sollte sich das Präsidium nicht auf einen Vertreter einigen können, so vertritt der Präsident das Präsidium in diesem Aufsichtsrat. Scheidet dieser Vertreter aus dem Präsidium aus, so erlischt auch sein Aufsichtsratsmandat und das Präsidium hat umgehend einen neuen Vertreter aus seiner Mitte zu bestimmen.

(5) Das Präsidium kann einzelne Aufgabenbereiche dem Vorstand, hierfür gebildeten Arbeitsgruppen oder externen Personen oder Dienstleistern zur Vorbereitung oder Ausführung übertragen.

(6) Die Präsidiumsmitglieder werden von der MV einzeln für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag des Beirats gewählt. Findet ein Wahlvorschlag im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so kann der Beirat der MV weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Findet auch keiner dieser Vorschläge die erforderliche Mehrheit, so kann der Beirat i.R. einer hierzu neu einzuberufenden MV weitere Wahlvorschläge unterbreiten; er muß dies tun, sofern das Präsidium nicht die erforderliche Mindestzahl neuer Mitglieder erreicht. Nachwahlen erfolgen für die Dauer der turnusmäßigen Wahlperiode. Die Präsidiumsmitglieder nehmen ihr Amt bis zur Neuwahl wahr und zwar der Präsident bis zur Neuwahl eines Präsidenten und die VizePräsidenten bis zur Neuwahl mindestens eines Vize-Präsidenten. Dies gilt nicht für vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidende Präsidiumsmitglieder, wenn durch ihr Ausscheiden die satzungsgemäße Mindestzahl an Präsidiumsmitgliedern erhalten bleibt.

(7) Die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern kann nur mit ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen i. R. einer MV beschlossen werden, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes geladen wurde.

(8) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei hat jedes Präsidiumsmitglied nur eine Stimme. Beschlüsse können auch auf fernmündlichem, (fern-) schriftlichem Wege oder per e-mail gefaßt werden, sofern alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu dem jeweiligen Verfahren erklären.
Über die Beschlüsse des Präsidiums sind Protokolle zu fertigen, die von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen sind.
Näheres regelt das Präsidium in eigener Zuständigkeit.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
a) dem Nachwuchsleiter,
b) dem Pressesprecher,
c) bis zu 5 Beisitzern mit besonderen Aufgaben
d) und bei Bedarf weiteren Abteilungsvorständen.

(2) Die unter a-c) genannten Vorstandsmitglieder werden von der MV, die unter d) genannten von den jeweiligen Abteilungsversammlungen einzeln für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Scheidet ein gewählter Vorstand vorzeitig aus, so soll das Präsidium umgehend einen Ersatzvorstand für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode benennen, der der Bestätigung durch die nächste MV bedarf. Analog kann das Präsidium für ggf. nicht besetzte Vorstandspositionen verfahren.
Für die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium nach Maßgabe funktionaler o.a. Gesichtspunkte den für ihren Tätigkeitsbereich zuständigen Präsidiumsmitgliedern zur Abstimmung und Koordination zugeordnet.

(4) Finden Vorstands- oder Abteilungsvorstandssitzungen statt, so ist das Präsidium hierzu schriftlich zu laden. Anwesende Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat berät das Präsidium in allen wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten des Clubs und besitzt ein Anhörungsrecht in folgenden besonders weitreichenden wirtschaftlichen Fragen:

a) Eingehung finanzieller Verpflichtungen, die den Club jährlich im Einzelfall mit mehr als € 10.000,-- belasten;

b) Aufnahme von Krediten in Höhe von insgesamt mehr als € 10.000,--;

c) Übernahme von Bürgschaften in Höhe von insgesamt mehr als € 10.000,--;

d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten.

(2) Dem Beirat obliegen zudem

a) das Vorschlagsrecht für die Wahl der Präsidiumsmitglieder gem. § 10 Abs. 5;

b) Berufungsentscheidungen zu Fragen der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4;

c) die Entgegennahme des vor jedem Geschäftsjahr vom Präsidium aufzustellenden Haushaltsplans sowie von unterjährigen Controllingberichten des Präsidiums;

d) die Abstimmung von Grundsätzen und Zielen der Clubführung mit dem Präsidium sowie

e) die Empfehlung zur Einberufung einer außerordentlichen MV, sofern die sich verschlechternde Vermögens- und Finanzlage des Clubs dies erfordert oder schwerwiegende und unausräumliche Differenzen zu wesentlichen Fragen der Politik, Zielsetzung und Vermögensverwaltung des Clubs zwischen Präsidium und Beirat bestehen.

(3) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vertreter, der als Mitglied dem Aufsichtsrat der HARZER WÖLFE GESCHÄFTSFÜHRUNGS-GmbH angehört, sofern ein solcher zu bilden ist. Sollte sich der Beirat nicht auf einen Vertreter einigen können, so vertritt der Beiratsvorsitzende den Beirat in diesem Aufsichtsrat. Scheidet dieser Vertreter aus dem Beirat aus, so erlischt auch sein Aufsichtsratsmandat und der Beirat hat umgehend einen neuen Vertreter aus seiner Mitte zu bestimmen.

(4) Darüber hinaus wirkt jedes Beiratsmitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Förderung der Zwecke und Ziele des Clubs in seinem beruflichen und privaten Umfeld. Hierzu zählt vor allem die Herstellung von Kontakten und die Pflege von Beziehungen sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die für das Wohl des Clubs von Bedeutung sind, insbesondere in den Feldern Politik, Wirtschaft, Medien und Sport.

(5) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die innerhalb von 4 Wochen nach einer Wahl-JHV einzeln vom Präsidium für die Dauer von 2 Jahren berufen werden. Sie können durch Präsidiumsentscheid abberufen werden. Die Amtszeit später berufener Beiratsmitglieder verkürzt sich auf die Dauer der Wahlperiode.
Bei der Berufung sind die vielfältigen Aufgaben des Beirats sowie insbesondere regionale Gesichtspunkte und die tadellose Reputation der einzelnen Beiratsmitglieder zu berücksichtigen.
Beiratsmitglieder sollen Clubmitglied sein.
Beirat kann nicht sein, wer einem anderen Cluborgan angehört.

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Präsidiums einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Der Beirat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einzelfall sachverständiger Hilfe bedienen.

(8) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.
Der Beirat soll während der Spielzeit mindestens einmal 6-wöchentlich, ansonsten nach Bedarf tagen.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die Datum, Ort und Teilnehmer enthalten müssen und vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterschreiben sowie dem Präsidium zuzuleiten sind.
Über die grundsätzlich vertraulichen Verhandlungen des Beirats ist Stillschweigen zu bewahren.
Näheres kann durch eine vom Beirat selbst zu gebende Geschäftsordnung geregelt werden.

(9) Das Präsidium nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung

(1) Die MV wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungs- und Kassenprüfer auf Vorschlag des Präsidiums. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder Vorstands sein. Findet der Wahlvorschlag nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so können aus der Versammlung weitere Vorschläge unterbreitet werden. Im zweiten Wahlgang sind die beiden Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Die MV kann mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen anstelle zweier Rechnungs- und Kassenprüfer eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragen.

(3) Die Rechnungs- und Kassenprüfung hat einmal jährlich nach Geschäftsjahresende vor der JHV zu erfolgen. Die Prüfer erstatten der JHV Bericht über das Ergebnis der Prüfung und empfehlen der JHV bei Ordnungsmäßigkeit die Entlastung des Präsidiums.

§ 14 Clubordnungen

Das Präsidium kann Club-, Verfahrens- und insbesondere Verhaltensordnungen in Übereinstimmung mit dieser Satzung erlassen, die für die Clubmitglieder bindend sind.

§ 15 Haftungsausschluß

Der Club haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die einem Clubmitglied aus der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erwachsen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 III BGB bleibt unberührt.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der MV, auf der sie behandelt werden sollen, schriftlich beim Präsidium eingereicht und ausreichend begründet werden. Sie sind den Mitgliedern im vorgeschlagenen Wortlaut bekanntzugeben und ihre Behandlung ist in einem eigenen Tagesordnungspunkt anzukündigen.

(2) Über Satzungsänderungen entscheidet die MV mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die für die Eintragung des Clubs in das Vereinsregister oder für die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder für sonstige, z.B. verbandsrechtliche Genehmigungen und Aufnahmen erforderlich sind.

§ 17 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden, an der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Clubmitglieder teilnehmen.
Sollte diese Versammlung nicht beschlußfähig sein, so muß eine weitere außerordentliche MV einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Sie entscheidet mit ¾-Mehrheit über die Auflösung.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen unberührt.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch ihre Verabschiedung am 11.12.2006 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt den Wortlaut der Satzung vom 01.10.2006. Sie wurde geändert am 15.06.2007 und am 03.12.2007.
Die Bestimmungen über die HARZER WÖLFE GESCHÄFTSFÜHRUNGS-GmbH und die HARZER WÖLFE GmbH & Co. KGaA treten mit Gründung dieser

Gesellschaften in Kraft; dieser Satz wird nach Gründung beider Gesellschaften gelöscht.